

Auslandsaufenthalt in der Mittelstufe unter G9



Rechtliche Vorgaben

- Der übliche Zeitpunkt für einen Auslandsaufenthalt von Schülerinnen und Schülern ist die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe (d. h. bei G9 die Klasse 11). In diesem Zusammenhang kann die Einführungsphase vor oder nach dem Auslandsschuljahr absolviert werden.
- Bei Vorhandensein eines entsprechenden Notenbildes kann die Einführungsphase zugunsten eines Auslandsaufenthalts auch „übersprungen“ werden, sodass die Schullaufbahn nach Rückkehr in der Qualifikationsphase fortgesetzt wird.
- vgl. § 4 Abs. 2 APO-GOST

Rechtliche Vorgaben

- Eine Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt in Klasse 10 als letztem Jahr der Sekundarstufe I ist gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 30 APO-S I nur möglich, wenn die Klasse 10 wiederholt wird

oder

- mindestens durch Teilnahme am Unterricht im 2. Halbjahr der Klasse 10 hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Abschlussverfahren zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses und ggf. der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gewährleistet sind.

Rechtliche Vorgaben

- Allerdings ist ein leistungsbezogenes „Überspringen“ der Klasse 10 (Sekundarstufe I) durch Vorversetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach § 2 Abs. 3 APO-GOST und zugehörigen Verwaltungsvorschriften in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden.

Weitere Überlegungen

- Herauslösen aus dem Klassenverband im „letzten“ gemeinsamen Jahr
- Überlegungen zum Leistungsstand:
 - Wiederholung **Ja**:
 - **Einleben in einen neuen Klassenverband für ein Jahr**
 - Wiederholung **Nein**:
 - **Voraussetzung: recht gutes Notenbild; es müssen Lerninhalte der Jahrgangsstufe 10 nachgeholt werden.**

Weitere Überlegungen

- **Entwicklungspsychologisch:**
- Wann hat mein Kind die nötige „Reife“, wieviel Sicherheit/ Halt braucht es noch?
- Wann „fördert“ der Auslandsaufenthalt die Entwicklung und Reifung meines Kindes? (Frage der Selbständigkeit)
- Wann hat mein Kind ein entsprechendes Sprachniveau? Zu welchem Zeitpunkt kann dieses durch den Aufenthalt besonders gefördert werden?
- Welche Lerninhalte verpasst mein Kind und in welchem Zeitraum müssen diese nachgeholt werden?
-?

Weitere Fragen?????



JETZT FRAGEN

